

minderungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Gebäude beseitigt worden sind (Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung sind nicht anzuführen),

8. eine Erklärung, in welchem Zeitraum die Siedlerstelle vom Antragsteller bewohnt wurde, ob, in welcher Höhe und von welcher Stelle dem Antragsteller bereits seine Leistungen, für die eine Erstattung möglich ist, teilweise erstattet wurden.

§ 4

Verfahren beim Fehlen von Nachweisen

(1) Die Angaben des Antragstellers sind durch das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zu überprüfen, sofern Antragsweise zu § 3 Abs. 2 Ziffern 2, 3 und 6 nicht erbracht werden können.

(2) Die Überprüfung hat zu erfolgen:

1. zu § 3 Abs. 2 Ziff. 2 nach den für vergleichbare Siedlerstellen vorhandenen Vertragsunterlagen,
2. zu § 3 Abs. 2 Ziff. 3 durch Ermittlung der im Durchschnitt pro Siedler bei Errichtung der übrigen Siedlungshäuser des gleichen Bauabschnittes geleisteten Arbeitsstunden,
3. zu § 3 Abs. 2 Ziff. 6 durch Vergleich mit Siedlerstellen gleichen Bautyps.

§ 5

Feststellung der für wertsteigernde An- und Einbauten zu erstattenden Beträge

(1) Sind wertsteigernde An- und Einbauten vorgenommen worden, hat das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes festzustellen, um welchen Betrag beim Verkauf des Siedlungshauses eine Erhöhung des ursprünglichen Kaufpreises gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c der Dritten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1956 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. I S. 162) erfolgt ist.

(2) Sofern ein Verkauf des Siedlungshauses nach Teil II des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) noch nicht erfolgte oder das Siedlungshaus als Eigenheim nach Teil I dieses Gesetzes verkauft wurde, ist der Wert der An- und Einbauten durch den VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes zu schätzen. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) Der geschätzte Wert der An- und Einbauten ist nach Abzug der natürlichen Abschreibungen gemäß § 9 Abs. 3 dem Antragsteller zu erstatten.

§ 6

Feststellung der für beseitigte Wertminderungen zu erstattenden Beträge

(1) Sind von dem Antragsteller außerordentliche, von ihm nicht verschuldete Wertminderungen beseitigt worden, hat das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes den Wert dieser Leistungen durch den zuständigen VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes feststellen zu lassen.

(2) Bei der Feststellung des Wertes ist von den Kostensätzen, die bei der Festsetzung des ursprünglichen Kaufpreises für das Siedlungshaus maßgebend waren, auszugehen. Die vom VEB Entwurfsbüro für Hochbau getroffene Feststellung ist endgültig.

(3) Die Bezahlung der dem VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes entstandenen Kosten

erfolgt außerplanmäßig durch den Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes aus dem Einzelplan 08, Kap. 942, Sachk. 424.

(4) Diese verauslagten Beträge sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen. Bei Zahlung der Entschädigungssumme bzw. der ersten Rate werden diese Beträge durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Abzug gebracht und an den Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes überwiesen, der sie durch Absetzung von der Ausgabe bei der obengenannten Buchungsstelle wieder vereinnahmt.

§ 7

Weiterleitung des Antrages durch den Rat der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes

(1) Der Antrag ist durch das zuständige Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes mit den beigefügten Unterlagen an diejenige Stelle zu übersenden, die nach Angaben des Antragstellers die Zins- und Tilgungsleistungen auf den Kaufpreis eingezogen hat. Gleichzeitig ist zu bestätigen, wann die Siedlerstelle durch den Antragsteller übernommen und aufgegeben wurde und daß von ihm die öffentlichen Lasten und Abgaben in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 ordnungsgemäß entrichtet worden sind.

(2) Die Feststellungen des zuständigen Organs des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zu den §§ 4 und 5 Abs. 1 und des VEB Entwurfsbüro für Hochbau des Rates des Bezirkes zu dem § 5 Abs. 2** und § 6 Abs. 2 sind beizufügen.

(3) Bei der Übersendung ist mitzuteilen,

1. ob und an wen das Siedlungshaus nach Teil II des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) verkauft bzw. von wem ein Antrag auf käuflichen Erwerb nach Teil II des Gesetzes gestellt worden ist,
2. die Grundbuchbezeichnung der Siedlerstelle, die der Antragsteller bewohnt hat, und die Höhe des beim Verkauf des Siedlungshauses festgelegten Kaufpreises (vergleiche § 3 Abs. 2 der Verordnung).

§ 8

Feststellung der auf den ursprünglichen Kaufpreis für die Siedlerstelle erbrachten Leistungen

(1) Die nach § 7 Abs. 1 zuständige Stelle stellt an Hand ihrer eigenen und der vom zuständigen Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes übersandten Unterlagen fest, wie hoch der Betrag

1. für Eigenkapital (Barzahlung),
2. für Eigenleistungen (Arbeitsleistungen beim Bau des Hauses),
3. für Tilgungen auf Hypotheken, mit denen die Siedlerstelle belastet war,

ist, den der Antragsteller in der Zeit des Bewohnens der Siedlerstelle selbst geleistet hat.

(2) Die Feststellungen zu Abs. 1 sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Übersendung der vom zuständigen Organ des Rates der Stadt, der Gemeinde oder des Stadtbezirkes zugeleiteten Unterlagen mitzuteilen.

§ 9

Feststellung des zu erstattenden Betrages und Mitteilung über die Entscheidung

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat an Hand der zugeleiteten Unterlagen den Betrag, der an den Antragsteller zu erstatten ist, festzustellen.